

§. 18 des Gesetzentwurfes:

Sedoch

a) bedarf es einer ausdrücklichen Requisition nicht, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde selbst in einer andern Eigenschaft, wie z. B. als Vormundschaftsbehörde, Nachlassbehörde, Concursgericht, Inspectionsbehörde über Kirchen und Schulen, gesetzlich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß Etwas in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen oder darin gelöscht werde, hiernächst

b) bemendet es bei den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, §. 261, und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834, §§. 38, 41, wonach die Grund- und Hypothekenbehörden auf Grund der ihnen von der General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zugewiesenen bestätigten Ablösungs- oder Gemeinheitstheilungsrecessen, oder Zusammenlegungspläne wegen der dabei vorkommenden Abtretungen und Erwerbungen von Land, sowie wegen der auf Grundstücke übernommenen Renten die nöthigen Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch zu machen haben.

Dergleichen Renten erlangen nach obiger Regel (§. 3) erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die ihnen in §. 45 des angeführten Gesetzes vom 17. März 1832 beigelegte Eigenschaft dinglicher Lasten.

Nicht minder

c) haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei den von ihnen vorgenommenen Zwangsversteigerungen sowohl die Löschung der durch die Zwangsversteigerung erlöschenden Hypotheken (§. 105) und anderer durch dieselbe erlöschenden Rechte, als auch die Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorzubehaltenden Hypothek Amtshalber zu bewirken.

Die Motive zu §. 18 lauten:

Von Ablösungsrenten war bisher anzunehmen, daß die ihnen in §. 45 des Ablösungsgesetzes beigelegte rechtliche Eigenschaft von Reallasten von der in §. 261 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Bemerkung in den Kauf- und Consensbüchern nicht schlechterdings abhängig sei*); dieses ändert sich vermöge des in §. 3 aufgestellten allgemeinen Satzes.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich will noch die Bemerkung hinzufügen, daß wahrscheinlich das hohe Ministerium Sorge tragen wird, in der Ausführungsverordnung auch die Fälle zu berücksichtigen, wo nicht von den Grund- und Hypothekenbehörden selbst die nothwendigen Versteigerungen vorgenommen werden, sondern von andern Gerichten. Nach dem hier gebrauchten Ausdrucke könnte es das Ansehn haben, als ob die hier erwähnten Löschnngen und Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch nur rücksichtlich der von den Grund- und Hypothekenbehörden selbst vorgenommenen Versteigerungen erfolgen sollten.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium ist hiermit einverstanden. Es könnte aber auch der Zweck dadurch er-

*) Verordnung, die Ausführung einer Bestimmung in §. 261 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen betreffend, vom 4. November 1836.

reicht werden, daß man die Worte: „den von ihnen“ weglasse, so würde es heißen: „nicht minder haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei vorgenommenen Zwangsversteigerungen.“

Prinz Johann: Sollte es aber nicht vielleicht über den Zweck der Paragraphe hinausgehen? Denn im Fall die Zwangsversteigerung von einer andern Behörde vorgenommen wird, würde es wohl nicht e. o. geschehen. Diese §. handelt nur von den Ausnahmen der Regel der vorigen §.

Staatsminister v. Könnert: Der Antrag des Betheiligten ist nicht nothwendig.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es ist namentlich in der Lausitz der Fall, daß das Appellationsgericht nicht unmittelbare Kenntniß von der nothwendigen Subhastation eines bei ihm zu Lehn gehenden Rittergutes hat. Der Fall ist aber in der §. nicht erwähnt; ich stelle es den Mitgliedern der Deputation anheim, ob sie sich mit der Veränderung, welche der Herr Staatsminister vorgeschlagen hat, einverstanden erklären wollen; mir scheint sie unbedenklich zu sein.

Präsident v. Gersdorf: Es wird darauf ankommen, ob die übrigen Mitglieder sich dahin vereinigen können.

Domherr D. Günther: Durch die von dem Herrn Justizminister vorgeschlagene Veränderung würde wohl zunächst der Zweck auch erreicht werden; doch ist es bei einer so hochwichtigen Sache im Interesse der Gerichte selbst gar sehr zu wünschen, daß der Ausdruck noch mehr Deutlichkeit hätte.

Präsident v. Gersdorf: Wenn dagegen Nichts bemerkt wird, so würde ich wohl fragen können, in der Ueberzeugung, daß das, was bemerkt wurde, in der Ausführungsverordnung nähere Berücksichtigung finden werde.

Bürgermeister Hübler: Eine Bemerkung wollte ich mir noch erlauben. Der Gesetzentwurf setzt bei §. 18 sub c. offenbar Identität der versteigernden und der Hypothekenbehörde voraus. In vielen Fällen wird aber die Hypothekenbehörde eine andere sein, als diejenige, vor welcher die Zwangsversteigerung erfolgt, und da würde nun freilich die Fassung des Entwurfs durchaus nicht passend sein. Sollten nun auch die Worte „den von ihnen vorgenommenen“ vertauscht werden mit den Worten „bei vorkommenden“, so würde das doch immer nicht genügen, um die Verpflichtung der versteigernden gegen die Hypothekenbehörde in einem solchen Falle auszudrücken. Darum wird es nothwendig sein, daß deshalb in der Ausführungsverordnung noch besondere Bestimmungen erfolgen.

Prinz Johann: Ich würde der Meinung sein, daß die Worte stehen bleiben können, und daß in der Ausführungsverordnung nähere Bestimmungen darüber gegeben werden. Nämlich die 17. §. enthält den Fall, daß die Eintragung in das Hypothekenbuch nur auf Antrag der Betheiligten oder die Requisition einer öffentlichen Behörde erfolgen kann; denn Requisition ist hier nicht im engern Sinne, sondern im weitern zu verstehen, wo jeder officielle Antrag einer Behörde darunter begriffen werden kann.